

Tarifbestimmungen Krippe

Gültig ab 1. August 2016

Tarife

Je nach Bruttojahreseinkommen beider Eltern und Wohnsitz des Kindes gelten die entsprechenden Betreuungstarife (siehe Tabelle).

Tarifstufe	Bruttolohn	Kleinkinder			Babys 3 bis 18 Monate		
		Tagessatz	Halbtage mit Mittagessen	Halbtage ohne Mittagessen	Tagesansatz	Halbtage mit Mittagessen	Halbtage ohne Mittagessen
1	bis 40'000	30.00	22.50	15.00	45.00	33.75	22.50
2	ab 40'000	34.00	25.50	17.00	51.00	38.25	25.50
3	ab 45'000	38.00	28.50	19.00	57.00	42.75	28.50
4	ab 50'000	42.00	31.50	21.00	63.00	47.25	31.50
5	ab 55'000	46.00	34.50	23.00	69.00	51.75	34.50
6	ab 60'000	50.00	37.50	25.00	75.00	56.25	37.50
7	ab 70'000	58.00	43.50	29.00	87.00	65.25	43.50
8	ab 80'000	66.00	49.50	33.00	99.00	74.25	49.50
9	ab 90'000	74.00	55.50	37.00	111.00	83.25	55.50
10	ab 100'000	82.00	61.50	41.00	123.00	92.25	61.50
11	ab 110'000	90.00	67.50	45.00	135.00	101.25	67.50
12	ab 120'000 und Auswärtige	100.00	75.00	50.00	150.00	112.50	75.00

Monatspauschale

Die Zahlung ist monatlich im Voraus gemäss der vereinbarten Monatspauschale fällig. Zusätzlich belegte Betreuungstage werden monatlich separat in Rechnung gestellt.

Einschreibgebühr

Mit der Anmeldung wird eine Einschreibgebühr verrechnet. Diese beinhaltet die Platzreservation, die notwendigen Abklärungen und die Eingewöhnungspauschale.

Die Einschreibgebühr für die Krippe beträgt pauschal CHF 180.00 pro Kind.

Übertritt Hort

Im ersten Kindergartenjahr werden die Kinder bis nach den Herbstferien auf dem Kindergartenweg begleitet. Deshalb wird bis zu diesem Zeitpunkt (31. Oktober) der Krippentarif, danach der Horttarif verrechnet.

Einkommensberechnung

- bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren wird auf das gemeinsame Brutto-Einkommen abgestellt.
- bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren wird mit dem Brutto-Einkommen (zzgl. Alimente, etc.) desjenigen Elternteils gerechnet, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben;
- bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren wird nur für die gemeinsamen Kinder das Brutto-Einkommen (jedoch zzgl. Alimente, etc.) beider Elternteile zusammengezählt;
- bei alleinerziehenden Eltern wird mit dem Brutto-Einkommen (zzgl. Alimente, etc.) desjenigen Elternteils gerechnet, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben.

Tarifeinstufung

Die Einstufung erfolgt durch das Steueramt der Gemeinde Mörschwil auf Basis der aktuellen Steuerdaten. Die Einstufung wird einmal jährlich überprüft. Zwischen den periodischen Tarifeinstufungen kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich verändert, z.B.:

- Aufnahme/Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehepartners / Konkubinatspartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Aussteuerung
- andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben

Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben können. Die Eltern melden dies der Krippenleitung, welche beim Steueramt eine Neueinstufung beantragt. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat nach Einstufung in Kraft.

Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern bezüglich Einkommenssituation nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die höheren Beiträge geschuldet.

Die *kita im chärn* wird die dem/der Vertragspartnerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

Ermässigung für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder aus der gleichen Familien bzw. dem gleichen Haushalt die Krippe, ist für das Kind, das die Krippe am meisten besucht, der volle Beitrag zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird eine Reduktion von 10 Prozent gewährt.

Information an Eltern

Die Tarifbestimmungen werden den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag die Kenntnisnahme der Tarifbestimmungen.